Persönliche Verbindungen

§29 StVG

Ziel:

- Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Angehörigen
- Förderung der Beziehungen zur Gesellschaft
- Nutzung für die erzieherische Einflußnahme

Abs. 1

f	t	i
Personenkreis: • Ehegatten • Kinder • Eltern • Geschwister • Großeltern • Verlobte • Personen aus dem ehemaligen oder zukünftigen Wirkungs- und Lebensbereich	**In regelmäßigen Abständen sind zu gewähren und zu überwachen:** • Besuchsempfang • Briefverkehr • Paketsendungen	**Können zeitlich befristet , eingeschränkt oder abgebrochen werden:** • im Interesse der Sicherheit oder • wenn das Erreichen des Erziehungszieles gefährdet ist
Abs. 1	Abs. 2	Abs. 3